



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Weltmeisterschaft 2022 Temporäre Veranstaltungen (Patent K Weltmeisterschaft 2022)



**EMPFEHLUNGEN ZUHANDEN
DER VERANSTALTER UND DER GEMEINDEN**

Oberamt männerkonferenz des Kantons Freiburg

1. Gesetzliche Grundlagen und zuständige Behörden

Jede temporäre Veranstaltung im Rahmen der Weltmeisterschaft 2022 mit Verkauf und Abgabe von Speisen und Getränken unterliegt einer Bewilligung. Diese wird in Übereinstimmung mit Artikel 24 des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten (ÖGG; SGF 952.1) von den Oberamtspersonen in Form eines Patents K erteilt.

Dem Patent K nicht unterstellt sind Gastbetriebe wie Restaurants und Hotels, die schon im Besitz eines Patents sind und sich in dessen Rahmen bewegen. Die Frage der öffentlichen Projektion bleibt vorbehalten.

Verschiedene Arten von Veranstaltungen, die Restaurationsbetrieb oder Getränkeausschank betreiben, können aufgrund des Polizeireglements einer Gemeinde oder der Generalklausel ebenfalls einem Bewilligungsverfahren unterstellt werden. Die Oberamtspersonen können bei Bedarf in Anwendung von Artikel 19 des Gesetzes über die Oberamt männer (SGF 122.3.1) Weisungen erlassen.

Die Verfahren in Bezug auf die übrigen notwendigen Bewilligungen für die Organisation von Veranstaltungen bleiben vorbehalten. Es geht hier hauptsächlich um Bewilligungen für die Benutzung der öffentlichen Sachen auf Gemeinde- und Kantonsebene.

Die für die Erteilung des Patents K zuständige Behörde ist gemäss Artikel 8 ÖGG die ortszuständige Oberamtsperson. Gewisse Veranstaltungen unterliegen keiner Bewilligung. Es handelt sich um solche, die einen ausschliesslich privaten Charakter haben. Die Veranstaltung muss kostenlos sein und darf gegenüber ihrem Charakter keine übermässige Anzahl von Personen zählen. Die allgemeine Polizeiklausel bleibt vorbehalten.

2. Fristen und Verfahren

Der Antrag muss rechtzeitig bei der Gemeinde eintreffen, damit dieser mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung dem Oberamt übergeben werden kann. Das Formular A und, entsprechend dem Charakter sowie dem Umfang der Veranstaltung, auch das Formular B müssen vom Veranstalter ausgefüllt werden. Die zu spät oder unvollständig eingereichten Anträge können abgelehnt werden.

Bevor die Oberamtsperson einen Beschluss fasst, muss sie die Stellungnahme der betroffenen Gemeinde einholen (Art. 17 des Reglements über die öffentlichen Gaststätten, ÖGR; SGF 952.11). Bei der Erstellung einer Risikoanalyse kann sie ebenfalls eine Stellungnahme bei anderen Kantonsämtern anfordern, insbesondere bei der Kantonspolizei. Sie kann auch eine Koordinationssitzung einberufen.

3. Formular A

Beim Ausfüllen des Formulars muss der Veranstalter seine persönlichen Angaben präzise angeben (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer). Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann die Oberamtsperson die Eingabe folgender Dokumente verlangen:

- einen Strafregistrauszug des Antragstellers;
- die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung für Ausländer;

- eine Erklärung des Friedensgerichts, die bestätigt, dass der Antragsteller seine bürgerlichen Rechte ausüben kann;
- eine Erklärung des Betreibungs- und Konkursamts des oder der Wohnorte des Antragstellers für die letzten fünf Jahre, die bestätigt, dass er keine Verlustscheine veranlasst hat;
- einen Lebenslauf (Curriculum vitae);
- ein Arztzeugnis, das bescheinigt, dass der Antragsteller nicht an Tuberkulose oder unter psychischen Störungen leidet.

Der Veranstalter muss auch den genauen Ort, die Art, das Datum und die Dauer der Veranstaltung angeben.

Der Veranstalter kann, zu den Bedingungen von Artikel 48 ÖGG, eine Bewilligung für eine längere Öffnungszeit, bis maximal 03:00 Uhr, respektive 04:00 Uhr an Freitagen und Samstagen, erhalten.

Aus Gründen, die mit den Lärmbelastungen und der Nachbarschaftsruhe in Zusammenhang stehen, kann die Oberamtsperson strengere Öffnungszeiten festlegen.

4. Formular B

Dieses Formular soll es der Oberamtsperson erlauben, das Risiko einzuschätzen und sich zu vergewissern, dass, je nach Umfang, Art der Veranstaltung und angebotener Dienstleistungen, alle Massnahmen für die Garantie der öffentlichen Sicherheit, der Einhaltung der öffentlichen Ordnung und der Vorschriften in den Bereichen der Gesundheitspolizei, der Sanitärinstallationen, des Umweltschutzes und der Feuerpolizei getroffen worden sind (Art. 17, Abs. 2, 46 bis 48 ÖGR).

Es geht hier um drei Risikofaktoren, nämlich um den Charakter der Veranstaltung, den Menschenandrang und die Art des Publikums und den besonderen Rahmen, indem die Veranstaltung stattfinden soll.

4.1. Ort der Veranstaltung (Formular B, Punkt 1)

Für Veranstaltungen im freien Raum, darf der ausgewählte Ort keine unumgänglichen Gefahrenquellen aufweisen und muss eine rasche sowie ruhige Evakuierung des Publikums erlauben, mit einem direkten und schnellen Zugang für die Rettungskräfte. Die Ein- und Ausgänge müssen signalisiert werden.

Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, gilt es in erster Linie die Aufnahmekapazität, die Art und Weise, wie das Publikum auf die Plätze zu verteilen ist und ein Evakuierungskonzept festzulegen. Die Ein- und Ausgänge sind zu signalisieren.

Die maximale Aufnahmekapazität der öffentlichen Projektionszonen ist einzuhalten (maximal 1 bis 2 Personen pro m²).

Die Projektionsleinwand, die Gerüste und alle technischen Einrichtungen müssen dem Wind standhalten.

Eine gut sichtbare Informationsstelle ist vorzusehen.

Betroffene Behörden, Ämter und Personen: Veranstalter: Gemeinde, Kantonspolizei, Besitzer der Örtlichkeiten.

4.2. Art der Veranstaltung (Formular B, Punkt 2)

Der Veranstalter ist verpflichtet genaue Angaben zu machen, insbesondere über die Anzahl und die Art der erwarteten Personen.

Betroffene Behörden, Ämter und Personen: Veranstalter, Gemeinde, Kantonspolizei, Besitzer der Örtlichkeiten.

4.3. Verkehr und Parkplätze (Formular B, Punkt 3)

Im Verhältnis zum Menschenandrang, muss der Veranstalter genügend Parkplätze zu Verfügung stellen, möglicherweise eine Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Verkehr anstreben oder einen Pendelbus organisieren. Die Zugänge müssen für den Rettungsdienst jederzeit garantiert werden.

Die Kantonspolizei kann die Gegenwart von Parkhilfen, das Aufstellen einer Pfeilmarkierung und einer angemessenen Signalisation verlangen. Das Verkehrskonzept muss von der Kantonspolizei genehmigt werden.

Betroffene Behörden, Ämter oder Personen: Veranstalter, Gemeinde, Kantonspolizei, Feuerwehr (Strassenpolizei), TPF-Verkehrsbetriebe, Besitzer der benutzten Grundflächen oder Parkplatzbewirtschafter, Strassenverkehrsamt.

4.4. Feuerpolizei (Formular B, Punkt 4)

Die KGV hat für temporäre Veranstaltungen ein Referenzdokument herausgegeben, das auf den VKF-Brandschutzvorschriften beruht.

Die technischen Brandschutzeinrichtungen müssen vollkommen funktionstüchtig und zugänglich sein.

Betroffene Behörden, Ämter oder Personen: Veranstalter, Gemeinde, Feuerwehr, Besitzer.

4.5. Ordnungsdienst (Formular B, Punkt 5)

Bei öffentlichen Projektionen mit einer Aufnahmekapazität über 1000 Personen muss ein Sicherheitsdienst beauftragt werden.

Der beauftragte Sicherheitsdienst muss im Besitz einer Bewilligung sein, die in Übereinstimmung mit dem Konkordat vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen und dem Ausführungsbeschluss vom 15. Dezember 1998 zum Konkordat über die Sicherheitsunternehmen erteilt wurde. Weitere Informationen zu diesem Thema stehen auf der Website der Kantonspolizei www.policefr.ch zur Verfügung.

Die Anzahl der Sicherheitsbeamten muss im Verhältnis zum Charakter der Veranstaltung und zum erwarteten Menschenandrang bestimmt werden. Das Sicherheitskonzept muss von der Kantonspolizei genehmigt werden.

Das Mittragen von pyrotechnischen Mitteln, Faustwaffen, Stich- und Hieb Waffen, Handfeuerwaffen, Baseball-Schlägern, Gummiknüppeln und anderer gefährlicher Gegenstände, ist verboten. Entsprechende Piktogramme sind anzuschlagen.

Betroffene Behörden, Ämter und Personen: Veranstalter, Gemeinde, Kantonspolizei, Besitzer.

4.6. Sanitärdienst (Formular B, Punkt 6)

Die Anwesenheit eines Sanitärdienstes (Samariter, Arzt, Ambulanz) kann aufgrund des Veranstaltungscharakters und des Menschenandrangs verlangt werden. Das Sanitätskonzept muss von der verantwortlichen Person für Veranstaltungen des betroffenen Ambulanzdienstes genehmigt werden.

Betroffene Behörden, Ämter oder Personen: Veranstalter, Gemeinde, Kantonspolizei, Besitzer, Samariter, Ambulanz, Arzt.

4.7. Abwasser (Formular B, Punkt 7)

Die Abwässer, welche von Sanitärinstallationen oder Kücheneinrichtungen herrühren, müssen in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung über die Abwasserentsorgung entsorgt werden.

Betroffene Behörden, Ämter oder Personen: Veranstalter, Gemeinde, Amt für Umwelt, Besitzer.

Eine ausreichende Anzahl von WC-Anlagen muss gemäss folgenden Empfehlungen vorgesehen werden:

- von 150 bis 400 Personen: mindestens 4 Damen WC-Anlagen, 2 Herren WC-Anlagen und 4 Pissoirs;
- ab 400 Personen, pro 200 zusätzlichen Personen: 2 Damen WC-Anlagen, 1 Herren WC-Anlage und 2 zusätzliche Pissoirs.

Diese Infrastrukturen müssen regelmässig gereinigt werden, und zwar während des gesamten Verlaufs der Veranstaltung.

4.8. Ton- und Laseranlagen (Formular B, Punkt 8)

Für das Publikum müssen die Lärmimmissionen so eingeschränkt werden, dass die während der Veranstaltung produzierten Immissionen das mittlere Lärmniveau von 93 dB(A) während der gesamten Veranstaltung nicht überschreiten.

Schallimmissionen werden auf Ohrhöhe bestimmt, wo das Publikum diesen am meisten ausgesetzt ist. Die Vorschriften von Art. 18 und Art. 21 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG; SR 814.711), welche am 1. Juni 2019 in Kraft getreten sind, sind anwendbar.

Aus Gründen, die mit Lärmbelästigungen und Nachbarschaftsruhe in Zusammenhang stehen, kann die Oberamtsperson tiefere Schallpegel vorschreiben.

Die Oberamtsperson kann das Lärmniveau auf Kosten des Veranstalters messen oder messen lassen.

Betroffene Behörden, Ämter oder Personen: Veranstalter, Gemeinde, Gewerbepolizei, Amt für Umwelt, Verantwortlicher der Tonanlagen.

4.9. Lebensmittel (Formular B, Punkt 9)

Die anlässlich von temporären Veranstaltungen abgegebenen Lebensmittel, auch wenn sie nur in kleinen Mengen verkauft oder abgegeben werden, müssen jederzeit den gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf ihre Zusammensetzung, die mikrobiologischen und chemischen Normen, die Bezeichnung und ihre Konservierung entsprechen.

Das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen hat eine Zusammenfassung der einzuhaltenden Bestimmungen herausgegeben. Diese Informationen sind ebenfalls auf der Website www.fr.ch/saav verfügbar.

Der Verkauf von Getränken in Glasflaschen und -gläsern ist verboten; nur Plastik- oder Papierbecher sind erlaubt.

Betroffene Behörden, Ämter oder Personen: Veranstalter, Besitzer, Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW).

4.10. Koordinationssitzung (Formular B, Punkt 10)

Eine Koordinationssitzung unter den verschiedenen Partnern kann bei Veranstaltungen von einer bestimmten Grösse nützlich oder gar unumgänglich sein. Diese kann auf Antrag des Veranstalters oder auf Initiative der Oberamtsperson stattfinden.

5. Andere Vorschriften

5.1. Eintrittsalter

Jugendliche unter 15 Jahren haben nur Zutritt zu Veranstaltungen des Patents K, wenn sie sich in Begleitung eines Erwachsenen befinden, dem sie anvertraut sind (Artikel 55 ÖGG).

Die Oberamtsperson kann diese Altersgrenze aber herabsetzen, wenn die Umstände dies rechtfertigen (Veranstaltung, die ausschliesslich für Jugendliche bestimmt ist). In diesem Fall kann sie seinen Beschluss mit eingeschränkten Bedingungen in Bezug auf die Öffnungszeiten oder den Alkoholkonsum erlassen.

Eine klare Eintrittsregelung muss angeschlagen werden.

Der Veranstalter ist für die Einhaltung dieser Altersgrenze verantwortlich.

5.2. Alkoholische Getränke

Verschiedene gesetzliche Bestimmungen des Bundes und des Kantons sind anwendbar. Sie beziehen sich besonders auf den Schutz der jungen Konsumentinnen und Konsumenten. Die wichtigsten dieser Regeln sind folgende.

Der Veranstalter darf an Personen, die offensichtlich in angetrunkenem Zustand sind, oder an Jugendliche unter 16 Jahren, keinen Alkohol servieren. Der Verkauf von destillierten Getränken, insbesondere vorgemischte Getränke und Alkopops ist verboten.

Die Verkaufsstellen müssen mit einem gut sichtbaren Hinweisschild ausgestattet sein, auf dem die oben genannten Altersgrenzen deutlich lesbar angebracht sind.

Der Veranstalter muss mindestens drei unterschiedliche alkoholfreie Getränke zu einem Preis anbieten, der bei gleicher Menge unter dem billigsten Alkoholgetränk liegt.

Der Ausschank von Leichtbier (ungefähr mit 2.5 %) und alkoholfreiem Bier sollte gefördert werden.

Das Servicepersonal muss über diese Bestimmungen informiert werden.

Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Vorschriften.

Betreffend die Problematik mit GHB (KO-Tropfen) laden die Oberamtspersonen die Veranstalter dazu ein, den dazugehörigen Flyer (Abrufbar auf der Website der Kantonspolizei Freiburg) zur Kenntnis zu nehmen.

5.3. Prävention

Die Bereitstellung eines Fahrdienstes wie "Nez Rouge" ist empfehlenswert.

Zusätzliche Informationen stehen auf den folgenden Websites zur Verfügung:

www.sfa-ispa.ch

www.prevenfete.ch

www.reper-fr.ch

www.association-ado.ch

www.coolandclean.ch

www.smartevent.info/fr

5.4. Haftpflichtversicherung

Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die garantierte Mindestversicherungssumme liegt bei CHF 3'000'000.-.

5.5. Projektionsrechte

Die Projektionsrechte für Veranstaltungen müssen eingehalten werden (FIFA, SERAFE, SUISA, usw.).

5.6. Öffentliche Ruhe und Ordnung

In Übereinstimmung mit Artikel 50 ÖGG ist der Betreiber für die Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb und in unmittelbarer Nähe seines Betriebs verantwortlich; wenn nötig, wird er die Polizei anrufen. Er ergreift alle notwendigen Massnahmen, damit der Betrieb seiner Betriebsstätte die Nachbarschaft nicht beeinträchtigt.